

Allgemeine Bedingungen 312.011
Landal GreenParks Bungalowreiseversicherung 11-08

REISEEMPFEHLUNGEN

Mit einer Reiseversicherung der Europeesche gehen Sie gut versichert auf Reisen. Als Ergänzung zu den Versicherungsbedingungen finden Sie nachstehend einige Empfehlungen:

Es empfiehlt sich, auf Reisen immer eine Kreditkarte mitzunehmen. Wenn Sie zum Beispiel ein (Ersatz)auto mieten wollen, will man es Ihnen oft nicht vermieten, wenn Sie keine Kreditkarte haben.

Was Sie zu tun haben bei:

Hilfe und Beratung

Sollte während der Reise ein Notfall eintreten, können Sie die **Europeesche Hulplijn [Notrufnr.] (+31 20 65 15 777)** in Anspruch nehmen. Bedienen Sie sich auf jeden Fall sofort der **Europeesche Notrufnummer** bei:

- Krankenhausaufnahme
 - Unfall oder Krankheit
 - ungedingt erforderlicher, vorzeitiger Rückkehr
 - Ausfall Ihres Autos, Wohnwagens oder Wohnmobils
- Sorgen Sie dafür, dass Sie Ihren Versicherungspass griffbereit haben und notieren Sie erst den Ortsnamen und die Telefonnummer, unter der Sie zu erreichen sind, bevor Sie sich mit der Europeesche Notrufnummer mit uns in Verbindung setzen.*

Arztbesuch

- wenn Sie einen Arzt benötigen, wählen Sie die Europeesche Notrufnummer und Sie werden an einen zuverlässigen Arzt verwiesen. Dies ist für Sie von Vorteil, denn Sie werden behandelt, ohne dass Sie zu bezahlen brauchen;
- wenn Sie die Kosten doch sofort begleichen müssen, bitten Sie um eine spezifizierete Rechnung.

Zusätzliche Kosten

- setzen Sie sich zwecks anfallender zusätzlicher Kosten, wie zusätzlicher Reise- und Aufenthaltskosten, über die Europeesche Notrufnummer mit uns in Verbindung.

Diebstahl/Verlust/Beschädigung Gepäck

- erstatten Sie bei Diebstahl oder Verlust immer Anzeige bei der örtlichen Polizei und bitten Sie um einen schriftlichen Beleg;
- erstatten Sie bei Diebstahl oder Verlust auch Anzeige bei der Reise-/Hotelleitung;
- lassen Sie, wenn Sie etwas vermissen/bei Beschädigung während der Beförderung mit einem (öffentlichen) Verkehrsmittel vom Beförderer eine schriftliche Erklärung aufsetzen (Fluggesellschaften kennen zu diesem Zweck einen sog. Property Irregularity Report);
- heben Sie beschädigte Artikel bis nach der Schadensabwicklung auf.

Vorsichtsmaßnahmen

- befördern Sie Geld, Kostbarkeiten, Reisepapiere und Medikamente als Handgepäck;
- lassen Sie Geld, Kostbarkeiten und Reisepapiere nie unbeaufsichtigt zurück;
- lassen Sie im Prinzip kein Gepäck in einem Beförderungsmittel zurück. Nehmen Sie handlich in Koffern und Taschen verpacktes Gepäck immer mit zur Unterkunft, auch bei einer einzigen Übernachtung;
- Diebstahl von Geld und Reisepapieren aus einem Beförderungsmittel ist nie versichert.

Schadenersatzforderung

- füllen Sie ein Schadensanzeigeformular aus und unterzeichnen Sie es;
 - schicken Sie das Schadensformular so schnell wie möglich an die Europeesche;
 - fügen Sie Originalrechnungen, Garantiebelege, Erklärungen und andere Belege bei;
- Je vollständiger Sie den Schaden umschreiben und Belege vorlegen, desto schneller kann ein Schaden abgewickelt werden.*

Für Details bitten wir Sie, die Bedingungen zurate zu ziehen.

Einteilung der Bedingungen pro Artikel

ALLGEMEIN

Deckungsübersicht

- 1 Begriffsumschreibungen
 - 2 Gültigkeitsdauer
 - 3 Prämie
 - 4 Versicherungsgebiet
 - 5 Allgemeine Ausschließungen
 - 6 Allgemeine Verbindlichkeiten bei Schaden
- #### ART UND WEISE DER MELDUNG
- 7 Aufgabenerfüllung SOS International
 - 8 Schadensregelung
 - 9 Zurückforderung nicht versicherter Dienste
 - 10 Doppelte Versicherung
 - 11 Berechtigter
 - 12 Verjährungsfrist des Rechts auf Zahlungsleistung
 - 13 Anschrift
 - 14 Konflikte/Beschwerden
 - 15 Personenregistrierung

RUBRIKEN

- | | |
|--------------------------|---|
| Personenhilfleistung | 16 Deckung |
| Telekommunikationskosten | 17 Deckung |
| Sonderkosten | 18 Deckung |
| Gepäck | 19 Besondere Ausschließung |
| | 20 Begriffsumschreibungen |
| | 21 Deckung |
| | DIEBSTAHL AUS/AB EINEM BEFÖRDERUNGSMITTEL |
| | 22 Besondere Ausschließungen |
| | VORSICHTSBESTIMMUNGEN |
| | 23 Mehrere Versicherungen |
| Schaden Unterkünfte | 24 Deckung |
| Miete Beförderungsmittel | 25 Begriffsumschreibungen |
| | 26 Deckung |
| Arztliche Kosten | 27 Besondere Ausschließungen |
| | 28 Begriffsumschreibungen |
| | 29 Deckung |
| | 30 Besondere Ausschließungen |
| | 31 Klausel Terrorismusdeckung |

Deckungsübersicht

Rubriken und versicherte Beträge. Versicherte Beträge gelten per Police, wenn nicht anders erwähnt.

Hilfeleistung	SKP*
Telekommunikationskosten	€ 50,-
Sonderkosten , nur nach Zustimmung Europäische Notrufnummer	€ 2.500,-
Gepäck , insgesamt	€ 1.800,-
wovon höchstens für:	
- Bild-, Ton- und Computerapparatur (einschl. Software)	€ 1.500,-
- Schmuckstücke	€ 350,-
- Armbanduhren	€ 350,-
- per Schlauchboot, Surfbrett, Kanu (einschl. Accessoires und Zubehör)	€ 350,-
- pro Fahrrad (einschl. Accessoires und Zubehör)	€ 350,-
- pro (Sonnen)brille/Set Kontaktlinsen	€ 250,-
- pro Golfset	€ 125,-
- herausnehmbares Autoradio/abnehmbare Front Autoradio	€ 125,-
- Zahnprothesen und künstliche Gebisselemente	€ 125,-
- während der Reise angeschaffte Gegenstände	€ 125,-
- (Auto)telekommunikationsapparatur (worunter Handys einschl. Telefonguthaben)	€ 100,-
Selbstbehalt pro Geschehnis	€ 115,-
- Reisepapiere	SKP*
Schaden Unterkünfte , nur wenn der Schaden höher ist als € 25,-	€ 900,-
Miete Beförderungsmittel	
- pro Objekt pro Tag	€ 50,-
- pro (Motor)rad pro Tag	€ 10,-

Ärztliche Kosten

- außerhalb des Landes angefallen, in dem der Versicherungsnehmer seine feste Wohnanschrift hat SKP*
 - in dem Land angefallen, in dem der Versicherungsnehmer seine feste Wohnanschrift hat € 250,-
 - zahnärztliche Kosten, nur infolge eines Unfalls € 350,-
- * *Selbstkostenpreis*

1 Begriffsumschreibungen

In der Police und den Bedingungen wird verstanden unter:

- 1.1 Europeesche:** Europeesche Verzekering Maatschappij N.V.;
- 1.2 SOS International:** B.V. Niederländische Hilfeleistungsorganisation SOS International. SOS International ist über die Europeesche Notrufnummer zu erreichen;
- 1.3 Hilfeleistung:** Organisieren von Hilfe durch SOS International;
- 1.4 Versicherungsnehmer:** alle auf dem Nachtregistrierungsformular erwähnten Personen während ihres Landal GreenParks Urlaubs, sofern die Versicherung für sie abgeschlossen wird. Personen, denen die Europeesche mitgeteilt hat, dass sie von ihnen keine Reiseversicherung akzeptieren wird, sind hierbei nicht einbezogen;
- 1.5 Feste Wohnanschrift:** die Anschrift, unter der der Versicherungsnehmer im Melderegister oder einem ähnlichen Register registriert ist;
- 1.6 Prämie:** Prämie, Kosten und etwaige Versicherungssteuer;
- 1.7 Zahlungsleistung:** Vergütung von Schaden, Kosten oder Verlusten.

2 Gültigkeitsdauer

- 2.1** Die Versicherung gilt innerhalb der auf der Police angegebenen Periode, dies mit einer Höchstdauer von 3 Monaten. Wenn der Landal GreenParks Park mehr als 500 Kilometer von der festen Wohnanschrift entfernt liegt, ist die Versicherung auch einen Tag vor und einen Tag nach der auf der Police angegebenen Periode gültig. Die Versicherung ist nicht gültig, wenn sie nicht für die gesamte Mietperiode abgeschlossen worden ist.
- 2.2** Die Deckung beginnt, sobald der Versicherungsnehmer und/oder sein Gepäck die feste Wohnanschrift verlässt, und endet, sobald der Versicherungsnehmer und/oder sein Gepäck dahin zurückkehrt. Wenn die Versicherung erst nach der Ankunft

im Park abgeschlossen wurde, beginnt die Deckung nach dem Abschluss der Versicherung, und endet, sobald der Versicherungsnehmer und/oder sein Gepäck zur festen Wohnanschrift zurückkehrt.

2.3 Wenn die auf der Police angegebene Dauer unerwartet und ohne dass der Versicherungsnehmer dies beabsichtigte, überschritten wird, ist die Versicherung nach wie vor in Kraft, dies bis zum ersten möglichen Zeitpunkt der Rückkehr zur festen Wohnanschrift.

2.4 Bei einer Verlängerung der Versicherung, anders als im Sinne von 2.3, wird vorausgesetzt, dass es sich um eine neue Versicherung handelt.

3 Prämie

3.1 Zahlung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Prämie vor Anfang der Versicherung zu zahlen.

3.2 Rückgabe

Sobald die Deckung wirksam geworden ist, gilt kein Recht auf Rückgabe von Prämie.

4 Versicherungsgebiet

Die Versicherung ist in den Ländern gültig, in denen Landal GreenParks vertreten ist.

5 Allgemeine Ausschlüsse

5.1 Es erfolgt keine Zahlungs- oder Hilfeleistung für Geschehnisse:

5.1.1 wenn der Versicherungsnehmer oder Beteiligte eine unwahre Angabe macht und/oder von ihm eine falsche Vorstellung der Tatsachen vermittelt wird. In diesem Fall erlischt das Recht auf Zahlungsleistung für die gesamte Forderung, auch für die Teile, bei denen keine unwahre Angabe und/oder falsche Vorstellung der Tatsachen erfolgte;

5.1.2 wenn der Versicherungsnehmer oder Beteiligte eine oder mehrere Police-Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat, und dadurch den Belangen der Europeesche auf Grund dessen geschadet hat. Auch wird jegliches Recht auf Zahlungsleistung hinfällig, wenn der Versicherungsnehmer oder Beteiligte die unter Artikel 6.2 genannten Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat, dies mit dem Vorsatz, die Europeesche zu täuschen, es sei denn, dass die Täuschung die Hinfälligkeit des Rechts nicht rechtfertigt;

5.1.3 die (un)mittelbar in Zusammenhang stehen mit:

- Kriegereignissen oder Unruhen, unter denen verstanden wird: bewaffneter Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen, Aufruhr und Meuterei. Die sechs genannten Formen von Kriegereignissen und Unruhen, sowie deren Definitionen bilden einen Teil des Textes, der vom "Verbond van Verzekeraars" [Assecurantenverband] am 2. November 1981 in der Kanzlei des Landgerichts in Den Haag hinterlegt worden ist;
- Atomkernreaktionen, unter denen verstanden wird: jede Kernreaktion, bei der Energie frei wird;
- Beschlagnahme und Konfiskation;
- Bewusster Teilnahme an Entführungen, Hi-jacking, einem Streik oder einem terroristischen Anschlag;

5.1.4 entstanden oder ermöglicht durch Vorsatz beziehungsweise bewusste oder unbewusste Fahrlässigkeit oder beträchtliche Schuld oder willentlich durch den Versicherten oder Betroffenen.

5.1.5 die (un)mittelbar in Zusammenhang stehen mit Selbsttötung des Versicherungsnehmers oder einem diesbezüglichen Versuch;

5.1.6 bei oder auf Grund der Teilnahme an einem Verbrechen oder bei dem oder auf Grund des Verüben(s) eines Verbrechens, oder bei einem oder auf Grund eines diesbezüglichen Versuch(s);

5.1.7 entstanden oder möglich geworden durch den Gebrauch von Alkohol, betäubender Mittel oder Aufputschmittel oder dergleichen durch den Versicherungsnehmer;

5.2 Es erfolgt keine Zahlungsleistung für Geschehnisse bei:

5.2.1 der Inanspruchnahme von Luftfahrzeugen, es sei denn, als Passagier eines zur öffentlichen Personenbeförderung zugelassenen Flugzeugs und während der Betreibung von Luftsport;

5.2.2 Fahren, anders als auf Binnengewässern, wenn es sich um Solofahren, Wettkämpfe oder Ingebrauchnahme von Fahrzeugen handelt, die für die Seefahrt nicht geeignet oder ausgerüstet sind;

5.2.3 der Betreibung von Kampfsportarten, Rugby, Radrennen und Wettkämpfen auf dem Pferd für Erwachsene;

5.2.4 der Betreibung von Bergsport, außer während Wanderungen und Ausflügen über Wege und Gelände, die ohne Bedenken auch für ungeübte Personen begehbar sind;

5.2.5 der Vorbereitung auf oder Teilnahme an Geschwindigkeits-, Rekord- und Zuverlässigkeitsfahrten/ -rennen mit Kraftfahrzeugen und motorbetriebenen Wasserfahrzeugen;

5.2.6 Bungee-jumping und ähnlichen Wagestücke;

5.2.7 vom Versicherungsnehmer verrichteten Arbeiten, sofern hiermit keine besonderen Gefahren einhergehen.

5.2.8 der Betreibung von Aktivitäten wobei ein Verbot oder eine Warnung wissentlich nicht beachtigt ist

6 Allgemeine Verbindlichkeiten bei Schaden

6.1 Der Versicherungsnehmer oder Beteiligte ist verpflichtet:

6.1.1 alles zu tun, was angemessenerweise möglich ist, um Schaden vorzubeugen, zu reduzieren oder zu beschränken;

6.1.2 der Europeesche voll und ganz behilflich zu sein, wahrheitsgemäß Angaben zu verschaffen und alles zu unterlassen, was den Belangen der Europeesche schaden könnte;

6.1.3 die Umstände nachzuweisen, die zu einem Zahlungsleistungs- und/oder Hilfeleistungsantrag führen;

6.1.4 Originalbelege vorzulegen;

6.1.5 bei Unfall oder Krankheit sofort ärztliche Hilfe herbeizurufen und nichts zu unterlassen, was einer Verbesserung der Lage/des Zustands förderlich sein könnte. Der Versicherungsnehmer ist auch verpflichtet, sich auf Ersuchen und Kosten der Europeesche von einem von der Europeesche bestimmten Arzt untersuchen zu lassen und ihm alle gewünschten Auskünfte zu verschaffen;

6.1.6 im Falle des Krankentransports beim Erwerb einer schriftlichen Erklärung des behandelnden Arztes behilflich zu sein, aus der hervorgeht, dass die gewählte Art des Transports und die Form etwaiger ärztlicher Betreuung notwendig und vertretbar ist;

6.1.7 bei Diebstahl oder Verlust sofort und wenn möglich an Ort und Stelle bei der Polizei Anzeige zu erstatten, und der Europeesche den diesbezüglichen schriftlichen Beleg vorzulegen;

6.1.8 bei Diebstahl oder Verlust im Bungalow oder Park dies außerdem der diesbezüglichen Direktion oder dem diesbezüglichen Verwalter zu melden und der Europeesche den diesbezüglichen schriftlichen Beleg vorzulegen;

6.1.9 bei Vermissten oder Beschädigung während der Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel hierüber sofort nach der Entdeckung (auch wenn nach der Heimkehr) bei dem zuständigen Personal des Beförderungsunternehmens Anzeige zu erstatten. Von dieser Anzeige muss eine Erklärung des Beförderers aufgesetzt und der Europeesche vorgelegt werden;

6.1.10 bei Beschädigung der Europeesche die Möglichkeit zu bieten, das Gepäck zu untersuchen, auch bevor eine Reparatur durchgeführt wird oder ein Ersatz erfolgt;

6.1.11 den Besitz, den Wert und das Alter des Gepäcks mit Hilfe von Original-Kaufbelegen, Garantiescheinen, Abhebungsbelegen von Bank oder Giro, Reparaturrechnungen oder anderen von der Europeesche verlangten Beweisstücken nachzuweisen;

6.1.12 sobald verlorene oder vermisste Gegenstände zurückgefunden worden sind, dies der Europeesche zu melden. Wenn verlorene oder vermisste Gegenstände innerhalb 3 Monaten nach dem Schadensdatum zurückgefunden werden, hat der Versicherungsnehmer sie gegen Rückzahlung der gewährten Zahlungsleistung zurückzunehmen;

6.1.13 eventuell durch Übertragung von Ansprüchen beim Regress bezüglich Dritter behilflich zu sein.

ART UND WEISE DER MELDUNG

6.2 Der Versicherungsnehmer oder Beteiligte ist verpflichtet, Anträge im Rahmen der Zahlungs- und/oder Hilfeleistung unter Angabe von Versicherungsdaten auf die folgende Weise zu melden (diesbezügliche Mitteilungen dienen auch zur Feststellung des Schadens und des Rechts auf Zahlungs- und/oder Hilfeleistung).

6.2.1 **BEI KRANKENHAUSAUFNAHME:**

falls möglich im Voraus, oder sonst innerhalb 1 Woche nach der Aufnahme telefonisch an SOS International;

6.2.2 **BEI SONDERKOSTEN, MIETE BEFÖRDERUNGSMITTEL oder HILFELEISTUNG:**

so schnell wie möglich, aber immer im Voraus telefonisch an SOS International;

6.2.3 **IN ALLEN FÄLLEN:**

so schnell, wie es angemessenerweise möglich ist, jedoch spätestens innerhalb 1 Monats nach dem Ende der Gültigkeitsdauer der Versicherung mit Hilfe der Zusendung eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Schadensanzeigeformulars an die Europeesche.

6.3 Um die Qualität der ärztlichen Behandlung und eine gute Zusammenarbeit mit Krankenhäusern und Ärzten gewährleisten zu können, haben SOS International und die Europeesche das Recht, zu bestimmen, in welchem Krankenhaus oder bei welchem Arzt sich der Versicherungsnehmer einer Behandlung zu unterziehen hat.

7 Aufgabenerfüllung SOS International

7.1 SOS International wird ihre Dienste in guter Beratung mit den Versicherungsnehmern, ihren Familienmitgliedern oder Sachwaltern leisten, dies innerhalb einer angemessenen Periode und sofern staatliche Vorschriften oder andere externe Umstände dies nicht unmöglich machen. SOS International kann je nach Wahl diejenigen bestimmen, die zur Hilfeleistung hinzugezogen werden.

7.2 Es wird vorausgesetzt, dass SOS International im Namen des Versicherungsnehmers oder dessen Sachwaltern in ihrem Namen Verpflichtungen eingegangen ist.

7.3 SOS International hat das Recht, im Voraus die erforderlichen finanziellen Garantien zu verlangen, sofern die Kosten, die sich aus ihrer Dienstleistung ergeben, nicht von dieser Versicherung gedeckt sind. Wenn diese Garantien nicht gewährt werden, wird hinfällig die Verbindlichkeit von SOS International im Rahmen der geforderten Dienstleistung und das eventuell in diesem Zusammenhang vorliegende Recht auf Zahlungsleistung auf der Grundlage einer anderen Rubrik;

7.4 SOS International ist, außer für eigene Unzulänglichkeiten und Fehler nicht für Schaden haftbar, der auf Unzulänglichkeiten und Fehler von Dritten zurückzuführen ist, dies unbeschadet der eigenen Haftung dieser Dritten;

8 Schadensregelung

8.1 Die Europeesche ist damit beauftragt, Schaden zu regeln/regeln zu lassen, dies auch anhand der vom Versicherungsnehmer verschafften Angaben und Auskünfte.

8.2 Eine Zahlungsleistung erfolgt abzüglich der Einsparungen, Rückerstattungen und dergleichen, dies bis zu höchstens den versicherten Beträgen, die in der Deckungsübersicht genannt sind. Auf Aufenthaltskosten wird auf Grund eingesparter Kosten von normalem Lebensunterhalt ein fester Abzug von 10% Anwendung finden.

8.3 Eine Zahlungsleistung erfolgt für zusätzliche Reisekosten mit dem privaten Beförderungsmittel auf der Grundlage der 'Gewijzigde Aanbeveling Kilometervergoeding en Ziekenhuisdaggeldvergoeding van het Nationaal Platform Personenschade' [Geänderte Empfehlung Kilometergeld Krankenhausstagegeldvergoeding der Nationalen Plattform Personenschaden].

9 Rückforderung nicht versicherter Dienste

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Rechnungen der Europeesche oder SOS International im Rahmen von Diensten, Kosten und dergleichen, für die auf Grund dieser Versicherung keine Deckung vorliegt, innerhalb 30 Tagen nach der Datierung dieser Rechnungen zu bezahlen. Wenn diese Rechnungen nicht bezahlt werden, kann ohne weiteres auf Inkasso übergegangen werden. Die hiermit einhergehenden Kosten fallen voll und ganz zu Lasten des Versicherungsnehmers.

10 Doppelte Versicherung

Wenn, falls diese Versicherung nicht geschlossen wäre, Anspruch auf Zahlungsleistung auf Grund irgendeiner anderen Versicherung erhoben werden könnte, älteren Datums oder nicht, oder auf Grund irgendeines Gesetzes oder einer anderen Maßnahme, ist diese Versicherung erst als letztes gültig. Dann wird nur der Schaden zur Zahlungsleistung in Betracht kommen, der den Betrag überschreitet, auf den der Versicherungsnehmer anderswo Anspruch erheben könnte.

11 Berechtigter

11.1 Ein Recht auf Zahlungsleistung gilt nur für den Versicherungsnehmer;

11.2 Die Zahlungsleistung kann gegenüber **einem** Versicherungsnehmer erfolgen, es sei denn, dass andere Versicherungsnehmer hiergegen **vor** der Zahlungsleistung bei der Europäischen schriftlich Bedenken angemeldet haben.

12 Verjährungsfrist des Rechts auf Zahlungsleistung

Wenn die Europäische im Rahmen einer Forderung schriftlich einen endgültigen Standpunkt kenntlich gemacht hat, verjährt jegliches Recht gegenüber der Europäischen im Rahmen des betreffenden Schadensfalls nach 6 Monaten. Diese Frist wird an dem Tag wirksam, an dem die Europäische diesen Bericht verschickt hat.

13 Anschrift

Bekanntgaben durch die Europäische gegenüber dem Versicherungsnehmer erfolgen rechtskräftig an seine zuletzt bei der Europäischen bekannte Anschrift.

14 Konflikte/Beschwerden

Konflikte und/oder Beschwerden, die sich aus diesem Versicherungsvertrag ergeben, können vorgelegt werden:

- der Direktion von Europäischen Verzekeringen, Postfach 12920, NL-1100 AX Amsterdam-ZO;
- KiFiD (Klachteninstituut Financiële Dienstverlening – Institut für Reklamationen im Bereich der Finanzdienstleistungen), Postfach 93257, NL-2509 AG Den Haag;
- dem zuständigen Richter in dem Land, in dem der Versicherungsnehmer die feste Wohnanschrift hat, dies je nach der Wahl des Versicherungsnehmers oder Beteiligten.

15 Personenregistrierung

Bei der Beantragung einer Versicherung/Finanzdienstleistung werden persönliche Daten und eventuelle andere Informationen des Antragstellers benötigt. Diese werden von der Europäischen im Rahmen von Abschluss und Durchführung von Verträgen, der Durchführung von Marketingaktivitäten, zur Betrugsvermeidung und -bekämpfung gegen über Finanzinstitutionen, zur statistischen Analyse und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet. Im Zusammenhang mit einer verantwortungsvollen Zulassungspolitik hat die Europäische die Möglichkeit, Ihre Daten bei der Stiftung CIS in Zeist (Zentrales Informationssystem für die Versicherungsgesellschaften) einzusehen. In diesem Rahmen können der Stiftung CIS angeschlossene Unternehmen auch Daten untereinander austauschen. Dies dient der Risikokontrolle und Betrugsbekämpfung. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Stiftung CIS, die Sie unter www.stichtingcis.nl finden. Für die Verarbeitung persönlicher Daten gilt der Verhaltenskodex „Bearbeitung persönlicher Daten bei Finanzinstituten“. Eine Verbraucherbrochure dieses Verhaltenskodex kann bei der Europäischen angefordert oder auf www.europeesche.nl eingesehen werden. Der vollständige Wortlaut des Verhaltenskodex ist abrufbar von der Webseite des niederländischen Versicherungsverbandes (Verbond van Verzekeraars) unter www.verzekeraars.nl. Sie können den Verhaltenskodex auch beim niederländischen Versicherungsverband anfordern (Postfach 93450, 2509 AL Den Haag). Wenden Sie sich für weitere Informationen an Ihren Versicherungsberater.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zusätzlich zu oder abweichend von den vorhergehenden Bestimmungen.

RUBRIK HILFELEISTUNG

Siehe für die Deckung der sich aus der Hilfeleistung ergebenden Kosten die Rubriken Sonderkosten und Ärztliche Kosten

16 Deckung

16.1 Im Falle von Krankheit, Unfall oder Ableben des Versicherungsnehmers wird Hilfe geleistet für:

Beförderung, einschließlich erforderlicher (ärztlicher) Betreuung des Versicherungsnehmers, in das Land, in dem der Versicherungsnehmer die feste Wohnanschrift hat; 16.1.2 Zusendung von Medikamenten, Kunst- und Hilfsmitteln.

16.2 Die Allgemeinen Ausschlüsse 5.1.4 bis einschl. 5.1.7 finden im Falle des Ablebens des Versicherungsnehmers keine Anwendung.

RUBRIK TELEKOMMUNIKATIONSKOSTEN

17 Deckung

Eine Zahlungsleistung erfolgt für angefallene, erforderliche Telekommunikationskosten, wenn ein Recht auf Zahlungs- oder Hilfeleistung auf Grund einer anderen versicherten Rubrik vorliegt. Sofern diese Kosten angefallen sind, um sich mit der Europäischen Notrufnummer, SOS International oder Euro-Center in Verbindung zu setzen, werden sie zusätzlich zu dem versicherten Betrag ausgezahlt.

RUBRIK SONDERKOSTEN

18 Deckung

18.1 Eine Zahlungsleistung erfolgt ausschließlich, für - mit Zustimmung von SOS International angefallene - in 18.2 bis einschl. 18.5.2 genannte Kosten, die auf ein dem Versicherungsnehmer zugestoßenes, unerwartetes Geschehnis zurückzuführen sind, und sofern sie notwendig und angemessen sind. Ärztliche Kosten, wie in der betreffenden Rubrik umschrieben, sind dabei nicht einbegriffen;

18.2 Im Falle von Krankheit oder des Unfalls des Versicherungsnehmers erfolgt eine Zahlungsleistung für:

18.2.1 Kosten für Krankentransport, einschließlich erforderlicher (ärztlicher) Betreuung des Versicherungsnehmers, in das Land, in dem der Versicherungsnehmer die feste Wohnanschrift hat. Für den Transport mit dem Rettungsflugzeug gilt, dass mit der Repatriierung die Rettung des Lebens und/oder die Vorbeugung oder Reduzierung der zu erwartenden Invalidität des Versicherungsnehmers bezweckt werden soll;

18.2.2 Zusätzliche Kosten für den Versicherungsnehmer für Aufenthalt und zusätzliche Reisekosten für die Rückfahrt mit dem privaten Beförderungsmittel oder den öffentlichen Verkehrsmitteln, und, falls erforderlich, für Unterstützung durch 1 Reisegefährten;

18.2.3 Zusätzliche Kosten für Reise und Aufenthalt während der Rückfahrt mit einem privaten Beförderungsmittel oder den öffentlichen Verkehrsmitteln von mitreisenden Mitversicherten, wenn der betreffende Versicherungsnehmer der Fahrer des Beförderungsmittels war, mit dem die Reise unternommen wurde, und in der Reisegesellschaft kein Ersatzfahrer verfügbar ist;

18.2.4 Reisekosten für Krankenhausbesuch an den Versicherungsnehmer mit dem privaten Beförderungsmittel oder den öffentlichen Verkehrsmitteln, den übrigen Versicherungsnehmern oder 1 Reisegefährten entstanden. Der Höchstbetrag der Zahlungsleistung beläuft sich auf €250,- pro Geschehnis;

18.2.5 Kosten für Reise und Aufenthalt 1 Person zur erforderlichen Unterstützung, wenn der Versicherungsnehmer allein reist oder der Versorger/Betreuer von versicherten Kindern unter 16 Jahren oder von versicherten körperlich oder geistig Behinderten war. Diese Person kann während der Reise und des Aufenthalts dieselben Rechte bezüglich dieser Versicherung in Anspruch nehmen, wie sie dem Versicherungsnehmer zustehen;

18.2.6 Versandkosten von Medikamenten, Kunst- und Hilfsmitteln. Kosten für Zollgebühren und Rückfracht sind hierbei nicht einbegriffen;

18.3 Im Falle des Ablebens des Versicherungsnehmers erfolgt eine Zahlungsleistung für:

18.3.1 Kosten für den Transport der sterblichen Reste in das Land, in dem der Versicherungsnehmer die feste Wohnanschrift hat, oder Kosten für Begräbnis oder Feuerbestattung an Ort und Stelle, und damit einhergehende Kosten für Reise und Aufenthalt im Falle des Eintreffens an Ort und Stelle von Hausgenossen und Familienmitgliedern. Die Zahlungsleistung im Falle des Begräbnisses oder der Feuerbestattung an Ort und Stelle wird nie höher sein, als die auf der Grundlage des Transports der sterblichen Reste in dieses Land;

18.3.2 Zusätzliche Kosten für Aufenthalt und zusätzliche Reisekosten für die Rückfahrt mit dem privaten Beförderungsmittel oder den öffentlichen Verkehrsmitteln der übrigen Versicherungsnehmer;

18.3.3 Reisekosten in dem Land, in dem der Versicherungsnehmer die feste Wohnanschrift hat, zum und vom Ort des Ablebens, und Kosten des dortigen Aufenthalts von höchstens 2 Personen. Diese Deckung gilt nur beim Ableben in dem Land, in dem der Versicherungsnehmer die feste Wohnanschrift hat;

18.3.4 Kosten für Reise und Aufenthalt von 1 Person, zur Unterstützung eines versicherten Familienmitglieds, wenn in der Reisegesellschaft kein anderes Familienmitglied verfügbar ist. Diese Person kann während der Reise und des Aufenthalts dieselben Rechte bezüglich dieser Versicherung in Anspruch nehmen, wie sie dem Versicherungsnehmer zustehen;

18.4 Im Falle der Rückkehr des Versicherungsnehmers in das Land, in dem er die feste Wohnanschrift hat, auf Grund eines Geschehnisses, wie es in 18.4.1 bis einschl. 18.4.2 genannt wird, erfolgt die Zahlungsleistung für zusätzliche Kosten für Reise und Aufenthalt während der Rückreise in dieses Land und für die etwaige Rückreise in den ursprünglichen Reisebestimmungsort innerhalb der Gültigkeitsdauer der Versicherung, dies, was den betreffenden Versicherungsnehmer, seine versicherten Hausgenossen und 1 versicherten Reisegefährten betrifft;

18.4.1 Beiwohnen von Begräbnis oder Feuerbestattung von nicht mitreisenden Hausgenossen oder Familienmitgliedern 1. oder 2. Grades des Versicherungsnehmers oder in Zusammenhang mit Lebensgefahr dieser Personen;

18.4.2 Materielle Beschädigung seines Eigentums, seiner Mietwohnung oder des Betriebs, in dem er arbeitet, wodurch seine Anwesenheit dringend erforderlich ist.

18.5 Eine Zahlungsleistung erfolgt ebenfalls für:

18.5.1 Kosten der Suche, der Rettung oder Bergung des Versicherungsnehmers durch eine zuständige Instanz;

18.5.2 Zusätzliche Kosten für Reise und Aufenthalt im Falle der Nichteinhaltung des Rückreisedatums durch zwangsmäßigen Aufenthalt auf Grund von Lawinen, Bergsturz, Naturgewalt, unnormalem Schneefall und Arbeitsstreiks bei Beförderungsunternehmen, die bei der Rückreise in Anspruch genommen werden;

18.6 Die Allgemeinen Ausschließungen 5.1.4 bis einschl. 5.1.7, 5.2.1 bis einschl. 5.2.8 finden im Falle der Suche nach dem Versicherungsnehmer oder beim Ableben des Versicherungsnehmers keine Anwendung.

19 Besondere Ausschließung

Es erfolgt keine Zahlungsleistung für Kosten, die mit Krankheit, Leiden oder Anomalie in Zusammenhang stehen, für die/das der Versicherungsnehmer zur Zeit des Versicherungsabschlusses bereits außerhalb des Landes, in dem er die feste Wohnanschrift hat, behandelt wurde, oder wenn er (auch) mit dem Ziel auf Reisen gegangen ist, sich hierfür einer Behandlung zu unterziehen.

RUBRIK GEPÄCK

20 Begriffsumschreibungen

In der Police und den Bedingungen wird verstanden unter:

20.1 Gepäck: vom Versicherungsnehmer zur eigenen Benutzung mitgenommene, während der Reise angeschaffte, oder aber innerhalb der Gültigkeitsdauer gegen Empfangsbestätigung voraus- oder nachgeschickte Gegenstände und Reisepapiere, die für die Reise erforderlich sind, für die diese Versicherung abgeschlossen worden ist.

In "Gepäck" sind nicht einbegriffen:

20.1.1 Bergsport- und Luftsportartikel

20.1.2 Geld, worunter zu verstehen: gängige Münzen, Banknoten und Schecks

20.1.3 Wertpapiere (anders als Geld), Kreditkarten, Bank- und/oder Scheckkarten, Manuskripte, Aufzeichnungen und Konzepte

20.1.4 Gegenstände zur geschäftlichen oder berufsmäßigen Verwendung

20.1.5 Tiere

20.1.6 Gegenstände mit antiquarischem Wert, Kunst- oder Sammelwert

20.1.7 Werkzeuge einschließlich Messapparatur

20.1.8 (Luft)fahrzeuge (unter denen Fall-/Segelschirme)

einschließlich Accessoires und Zubehör. Surfbretter, Kanus und Schlauchboote sind versichert

20.1.9 (Kraft)fahrzeuge, einschließlich Anhängern, Accessoires und anderem Zubehör. Fahrräder, Kinderwagen und Krankenfahrstühle, Schneeketten, herausnehmbare Autoradios, Dachgepäckträger, (Dachgepäckträger)-Gepäckbox und Fahrradträger sind versichert

20.2 Kostbarkeiten: Bild- und Tonapparatur, (wie Fernseher, Radio, Foto-, Film-, Videokamera und dergleichen), Computerapparatur (einschl. Software),

(Auto)telekommunikationsapparatur (worunter Handys),

Schmuckstücke (unter denen zu verstehen: Juwelen, echte Perlen, Gegenstände aus Edelmetall oder Edelstein), Armbänder, Pelzwerk, Fernrohre und andere optische Instrumente

20.3 Reisepapiere: Pässe, Visa, Touristen-Grenzscheine, Personalausweise, Kraftfahrzeug- und Führerscheine und Fahrkarten/Tickets für den Gebrauch während der Reise, für die diese Versicherung abgeschlossen worden ist

20.4 Tageswert: Der Neuwert, abzüglich eines Betrags auf Grund von Wertminderung durch Veralten oder Verschleiß.

21 Deckung

21.1 Bis zu höchstens den versicherten Beträgen, wie sie in der Deckungsübersicht aufgeführt sind, erfolgt eine Zahlungsleistung für Schaden an, Verlust oder Diebstahl von Gepäck;

21.1.1 Im Falle behebbarer Beschädigungen erfolgt eine Zahlungsleistung auf der Grundlage der Instandsetzungskosten. Es wird jedoch niemals mehr ausgezahlt, als im Falle der nicht behebbaren Beschädigung;

21.1.2 Im Falle nicht behebbarer Beschädigung, des Verlusts oder Diebstahls erfolgt eine Zahlungsleistung auf der Grundlage des Tageswertes, dies abzüglich etwaiger Reste;

21.1.3 Für Reisepapiere erfolgt eine Zahlungsleistung auf der Grundlage des Selbstkostenpreises.

DIEBSTAHL AUS/AB EINEM BEFÖRDERUNGSMITTEL

21.2 Als Hauptregel gilt, dass das Gepäck bei einem Diebstahl aus einem Beförderungsmittel in dem nachstehend beschriebenen Raum aufbewahrt sein musste, wodurch das Gepäck von außen nicht sichtbar war:

- in dem getrennten, abgeschlossenen Kofferraum in einem Personenwagen oder Motorrad;

- in dem mit einer Hutablage, Kofferraumabdeckung oder einer anderen, dem gleichzusetzenden tauglichen Einrichtung abgedeckten Koffer- /Laderaum des Personenwagens mit dritter oder fünfter Tür, wobei ein Kombiwagen einbegriffen ist;

- im Innern eines Lieferwagens/Kleintransporters solcherart, dass das betreffende Gepäck durch eine feste, taugliche Vorkehrung den Blicken von außen entzogen war;

- im Gepäckanhänger.

21.3 Diebstahl von Reisepapieren aus/ab einem Beförderungsmittel ist nicht versichert;

21.4 Diebstahl von Kostbarkeiten ab einem Beförderungsmittel ist nicht versichert;

21.5 Diebstahl von Kostbarkeiten aus einem Beförderungsmittel ist bis zu höchstens € 350,- pro Geschehnis versichert, falls allen nachfolgenden Bedingungen entsprochen worden ist:

21.5.1 Das Beförderungsmittel war ordentlich abgeschlossen und es liegen Einbruchsspuren vor;

21.5.2 Die Kostbarkeiten waren aufbewahrt, wie es in 21.2 umschrieben ist;

21.5.3 Das Beförderungsmittel befand sich zur Zeit des Diebstahls nicht bei der Übernachtungsunterkunft. Wenn sich das Beförderungsmittel bei der Übernachtungsunterkunft befindet, ist der Versicherungsnehmer aber verpflichtet, Kostbarkeiten in dieser Unterkunft aufzubewahren.

21.6 Diebstahl von anderem Gepäck als Reisepapieren und Kostbarkeiten ab einem Beförderungsmittel ist innerhalb der Gültigkeitsdauer der Versicherung nur versichert, wenn der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass dieses

Gepäck in einer ordentlich abgeschlossenen harten Gepäck-/Skibox aufbewahrt wurde, die solcherart am Beförderungsmittel montiert war, dass sie nicht einfach entfernt werden konnte. Während einer kurzen Ruhe-/Essenspause auf der Hinreise zum oder der Rückreise vom Reisebestimmungsort findet diese Bedingung keine Anwendung.

21.7 Diebstahl von anderem Gepäck als Reisepapieren und Kostbarkeiten aus einem Beförderungsmittel ist innerhalb der Gültigkeitsdauer der Versicherung nur versichert, wenn allen nachfolgenden Bedingungen entsprochen worden ist:

21.7.1 Das Beförderungsmittel war ordentlich abgeschlossen und es liegen Einbruchsspuren vor;

21.7.2 Das Gepäck war aufbewahrt, wie es in 21.2 umschrieben ist. Während einer kurzen Ruhe-/Essenspause auf der Hinreise zum oder der Rückreise vom Reisebestimmungsort findet diese Bedingung keine Anwendung.

21.8 Das in 21.2 bis einschl. 21.7 Bestimmte findet ebenfalls auf den Diebstahl des gesamten Beförderungsmittels Anwendung.

21.9 Die Allgemeine Ausschließung 5.1.7 findet keine Anwendung.

21.10 Die Europeesche hat im Falle der Beschädigung, des Verlusts oder Diebstahls das Recht, Gepäck instand setzen zu lassen oder zu ersetzen. Eine Übertragung auf die Europeesche ist nicht möglich, es sei denn auf ihr Ersuchen.

21.11 Eine Zahlungsleistung für Reisepapiere wird zusätzlich zu dem für das Gepäck versicherten Betrag erfolgen.

21.12 Bezüglich eines Gegenstandes mit seinem Zubehör hat nur ein Versicherungsnehmer Recht auf Zahlungsleistung. Eine Kamera mit ihren Zubehören, wie Objektiven, Filtern, Recorders, Blitzgeräten, Tragtaschen und dergleichen gilt als ein Gegenstand.

22 Besondere Ausschließungen

22.1 Es erfolgt keine Zahlungsleistung für:

22.1.1 Schaden oder Verluste durch Verschleiß, eigene Mängel, eigenen Verderb oder langsam einwirkende Wittereinflüsse;

22.1.2 Beschädigungen und/oder Verunzierungen, es sei denn, dass der Gegenstand auf Grund dessen für den ursprünglichen Gebrauch ungeeignet geworden ist;

22.1.3 Beschädigung von ausschließlich Aufnahmegeräten, Video- und Tonköpfen von Bild- und Tonapparatur;

22.1.4 anderen Schaden als am Gepäck selber (Folgeschaden).

VORSICHTSBESTIMMUNGEN

Es erfolgt keine Zahlungsleistung:

22.2 wenn der Versicherungsnehmer zur Vorbeugung von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung:

22.2.1 nicht die normale Vorsicht hat walten lassen, und

22.2.2 unter den gegebenen Umständen angemessenerweise bessere Maßnahmen hätte treffen können;

22.2.3 im Falle des Diebstahls von Kostbarkeiten und Reisepapieren aus anderen, als ordentlich abgeschlossenen Räumen, in denen diese ohne Beaufsichtigung zurückgelassen worden sind.

23 Mehrere Versicherungen

Wenn für einen Versicherungsnehmer mehrere Reiseversicherungen bei der Europeesche abgeschlossen worden sind, können ihm höchstens die folgenden Beträge ausgezahlt werden. Wenn höhere Beträge versichert sind, wird auf Ersuchen ein verhältnismäßiger Teil der Prämie bezahlt werden müssen.

Gepäck	€ 12.500,-
Bild-, Ton- und Computerapparatur (einschl. Software)	€ 5.000,-
Schmuckstücke	€ 1.250,-
Armbanduhren	€ 1.250,-

RUBRIK SCHADEN UNTERKÜNFTE

24 Deckung

24.1 Eine Zahlungsleistung erfolgt für:

24.1.1 Schaden an Unterkünften und Inventar, das/die dem Versicherungsnehmer zur Miete oder zum Gebrauch überlassen worden ist/sind;

24.1.2 Schaden an einem während der Reise gemieteten Safe, weil der betreffende Schlüssel verloren gegangen ist; **24.2** Eine Zahlungsleistung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer für den Schaden haftbar ist und dieser höher ist als € 25,-

RUBRIK MIETE BEFÖRDERUNGSMITTEL

25 BEGRIFFSUMSCHREIBUNGEN

In diesen Bedingungen wird verstanden unter:

25.1 Beförderungsmittel:

25.1.1 der Personenwagen oder Kleintransporter, das Motorrad oder der Motorroller, der mit einem niederländischen, belgischen, luxemburgischen oder deutschen Kennzeichen versehen ist, und/oder der etwaige Anhänger, falls es gestattet ist, diese mit einem für das Beförderungsmittel gesetzlich vorgeschriebenen Führerschein zu lenken, und falls die Reise damit ab der festen Wohnanschrift unternommen wird;

25.1.2 das von der festen Wohnanschrift aus mitgenommene oder vorausgeschickte (Motor)rad;

25.1.3 das während des Ausfalls des Beförderungsmittels während der Reise gemietete, ähnliche Beförderungsmittel, auch wenn es mit einem Kennzeichen eines anderen Landes versehen ist, als des Landes, in dem der Versicherungsnehmer seine feste Wohnanschrift hat.

25.2 Anhänger der hinter oder an dem Beförderungsmittel mitgenommene Gepäckanhänger oder Seitenwagen.

26 Deckung

26.1 Wenn das Beförderungsmittel auf Grund eines unsicheren Geschehnisses (der Ausfall des Fahrers hierbei nicht einbegriffen) während der Gültigkeitsdauer der Versicherung nicht mehr gebraucht werden kann, jedoch Beschlagnahme oder Konfiskation nur wegen eines Verkehrsunfalls, und falls es nicht möglich ist, das Beförderungsmittel innerhalb 2 Werktagen wieder zu benutzen, erfolgt eine Zahlungsleistung für:

26.1.1 Mietkosten eines ähnlichen Beförderungsmittels. Die höchste Zahlungsleistung ist der in der Deckungsübersicht genannte Betrag, pro Police, pro Tag für die restliche Gültigkeitsdauer der Versicherung, aber nicht länger als 25 Tage;

26.1.2 Zusätzliche Reisekosten für Zug oder Bus, einschließlich der zusätzlichen Kosten für Gepäck, sofern diese innerhalb der Gültigkeitsdauer der Versicherung angefallen sind;

26.1.3 Zusätzliche Kosten für den Aufenthalt der Versicherungsnehmer, auch wenn das Beförderungsmittel innerhalb 2

Werktagen wieder benutzt werden kann. Die höchste Zahlungsleistung ist € 50,- pro Police pro Tag für höchstens 10 Tage.

26.2 Wenn das Beförderungsmittel innerhalb 7 Tagen vor dem Wirkungsdatum der Versicherung, aber nicht früher als dem Zeitpunkt der Abgabe der Police, nicht mehr benutzt werden kann, dies auf Grund eines von außen kommenden Unheils, und es nicht möglich ist, das Beförderungsmittel innerhalb 2 Werktagen nach dem Wirkungsdatum der Versicherung fahrbereit zu machen, erfolgt eine Zahlungsleistung für die in 26.1.1 und 26.1.2 genannten Kosten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Versicherung erst nach Ankunft im Park abgeschlossen worden ist.

27 Besondere Ausschließungen

27.1 Es erfolgt keine Zahlungsleistung, wenn das Beförderungsmittel ausfällt auf Grund von:

27.1.1 Geschehnissen, die entstanden sind, während dem Fahrer der Führerschein unwiderruflich entzogen wurde, oder während er nicht über einen für das Beförderungsmittel gesetzlich vorgeschriebenen, gültigen Führerschein verfügt;

27.1.2 schlechter Wartung, des schlechten Zustands und/oder der Überlastung des Beförderungsmittels.

RUBRIK ÄRZTLICHE KOSTEN

28 Begriffsumschreibungen

In der Police und den Bedingungen wird verstanden unter:

28.1 Ärztliche Kosten: die ärztlich erforderlichen Kosten für:

28.1.1 Honorare von Ärzten und für von ihnen vorgeschriebene Behandlungen, Untersuchungen, Medikamente und Verbandmittel;

28.1.2 Krankenhausaufnahme und -operation;

28.1.3 Transport zum und vom Ort, an dem die ärztliche Behandlung in dem Land erfolgt, in dem der Versicherungsnehmer am Anfang der Beförderung anwesend war;

28.1.4 Ellbogen- oder Achselkrücken, durch einen Unfall erforderlich;

28.2 Zahnärztliche Kosten: die ärztlich erforderlichen Kosten für Honorare von (Zahn)ärzten für zahnärztliche Behandlung am natürlichen Gebiss und für die von ihnen vorgeschriebenen Medikamente und die auf Grund der Behandlung notwendigerweise gemachten Röntgenfotos.

28.3 Unfall: eine plötzliche und direkte Einwirkung äußerer Gewalt, auf Grund derer ein ärztlich festzustellender Körperschaden entsteht.

29 Deckung

Die Deckung im Rahmen dieser Rubrik ist nur wirksam, wenn für den Versicherungsnehmer eine primäre Deckung für ärztliche Kosten bei einem Krankenversicherer mit Sitz in den Niederlanden in Kraft ist, oder aber für Versicherungsnehmer, die die feste Wohnanschrift nicht in den Niederlanden haben, bei einer ähnlichen Instanz;

29.1 Eine Zahlungsleistung erfolgt für ärztliche und zahnärztliche Kosten, die innerhalb der Gültigkeitsdauer der Deckung, jedoch spätestens bis zum 365. Tag nach dem Anfang der Behandlung angefallen sind, für eine Reise außerhalb des Landes, in dem der Versicherungsnehmer die feste Wohnanschrift hat, muss gelten, dass die Behandlung nicht bis zur Rückkehr in das Land aufgeschoben werden kann, in dem der Versicherungsnehmer die feste Wohnanschrift hat;

29.2 Wenn der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass die Behandlung innerhalb der Gültigkeitsdauer der Deckung angefangen hat, erfolgt auch eine Zahlungsleistung für die im Land, in dem der Versicherungsnehmer die feste Wohnanschrift hat, angefallenen ärztlichen Nachbehandlungskosten, dies spätestens bis zum 365. Tag nach dem Unfall;

29.3 Eine Zahlungsleistung für zahnärztliche Kosten der Nachbehandlung erfolgt nur, wenn diese auf einen Unfall zurückzuführen sind, und wenn der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass sich dieser Unfall innerhalb der Gültigkeitsdauer der Versicherung ereignet hat;

29.4 Eine Zahlungsleistung erfolgt auf der Grundlage der versicherten Klasse der Krankenversicherung des Versicherungsnehmers, oder in Ermangelung dessen, auf der Grundlage der niedrigsten Klasse.

30 Besondere Ausschlüsse

30.1 Es erfolgt keine Zahlungsleistung für Kosten:

30.1.1 die mit Krankheit, Leiden oder Anomalie in Zusammenhang stehen, wofür der Versicherungsnehmer zur Zeit des Versicherungsabschlusses außerhalb des Landes in Behandlung war, in dem er die feste Wohnanschrift hat, oder wenn er (auch) mit dem Ziel auf Reisen gegangen ist, sich hierfür einer Behandlung zu unterziehen;

30.1.2 von denen vor oder am Anfang der Versicherung feststand, dass sie während der Reise anfallen würden;

30.1.3 für ärztliche und/oder zahnärztliche Behandlung, die in dem Land angefallen sind, dessen Staatsbürgerschaft der Versicherungsnehmer besitzt, auf Grund von Krankheit, Leiden oder Anomalie, die/das bereits am oder vor dem Wirkungsdatum der Versicherung vorlag oder Beschwerden verursachte;

30.1.4 für zahnärztliche Behandlung in dem Land, in dem der Versicherungsnehmer die feste Wohnanschrift hat, anders als auf Grund eines Unfalls;

30.1.5 wenn der (Zahn)arzt oder das Krankenhaus von den zuständigen Instanzen nicht als solche anerkannt sind.

31 Klausel Terrorismusdeckung

Diese Deckung gilt ausschließlich für Einwohner der Niederlande. Das 'Clausuleblad terrorismedekking [Klauselblatt Terrorismusdeckung] bei der Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorisemeschaden N.V.' findet auf diese Versicherung Anwendung. Dieses Klauselblatt wurde Ihnen am 15. Juli 2003 als Anlage zu einem an alle Adressen in den Niederlanden gesandten Brief zugeschickt. Auf Wunsch senden wir es Ihnen nochmals (kostenlos) zu. Sie können sich den Text auch über www.terrorisemeverzekerd.nl oder www.europese.nl anschauen.